



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Juni 2008

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
530 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln am 13. September 2009	257	
531 12. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)	258	
532 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	260	
		533 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 260
		534 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Dülmen der Stadtwerke Dülmen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen vom 17.11.1986) vom 27.05.2008 260
		535 Öffentliche Bekanntmachung 264
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		536 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		547 Sparkassenbüchern 264

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 530 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln am 13. September 2009.

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen mit Wirkung vom 13. September 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martin“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten

Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus in Nottuln. Die Kirchen St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Martin über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 21. Februar 2008

Dr. Reinhard Lettmann



Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln mit Wirkung zum 13. September 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 26. Mai 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Erich Tilkorn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 257 – 258

531 12. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Aufgrund

– des § 73 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),

sowie

– der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

§ 1

(1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet „Surenburg“ (L 16) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 liegende Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Riesenbeck

Flur 62, Flurstück 16 tlw.

Flur 63, Flurstücke 44 tlw., 46 tlw. und 66 tlw.

(2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte.

Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster

– Höhere Landschaftsbehörde –

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Sünthe-Rendel-Str. 14
48477 Hörstel

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

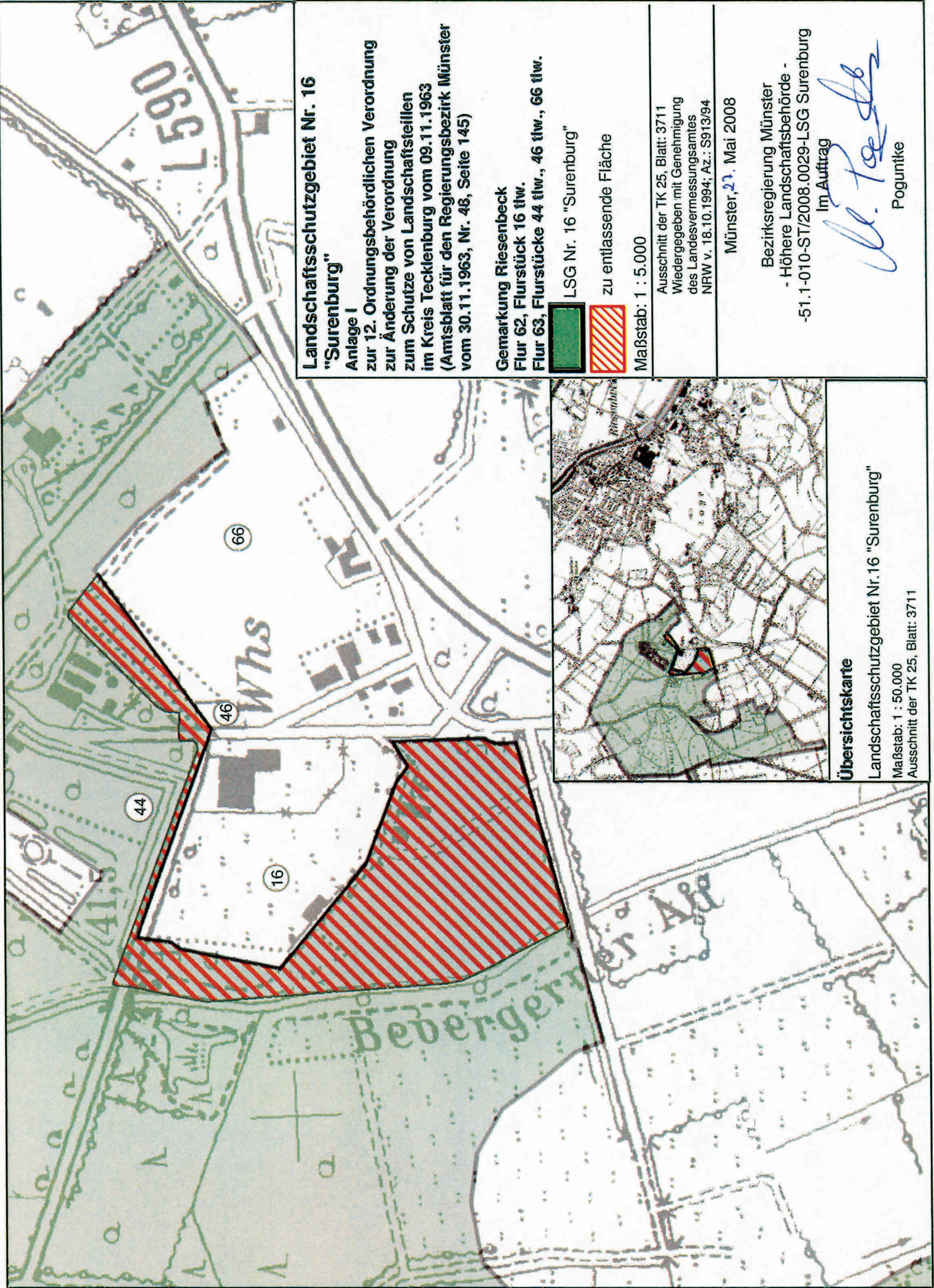
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 27. Mai 2008

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.0029-LSG Surenburg

(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 258 – 259



**Landschaftsschutzgebiet Nr. 16
"Surenburg"**

Anlage I
zur 12. Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreis Tecklenburg vom 09.11.1963
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Gemarkung Riesenbeck
Flur 62, Flurstück 16 tlw.
Flur 63, Flurstücke 44 tlw., 46 tlw., 66 tlw.

LSG Nr. 16 "Surenburg"

zu entlassende Fläche

Maßstab: 1 : 5.000

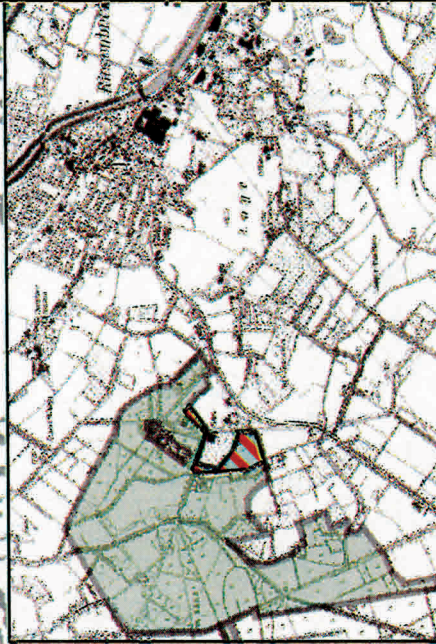
Ausschnitt der TK 25, Blatt: 3711
Wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes
NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94

Münster, 23. Mai 2008

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
-51.1-010-ST/2008.0029-LSG Surenburg

Im Auftrag

Ul. Fiedler
Poguntke



Übersichtskarte

Landschaftsschutzgebiet Nr.16 "Surenburg"

Maßstab: 1 : 50.000
Ausschnitt der TK 25, Blatt: 3711

532 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.0250/07/0401B1

45699 Herten, den 29.05.2008

Die Firma Pergan GmbH, Schlavenhorst 71 in 46395 Bocholt, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden auf den Grundstücken in Bocholt (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke Schlavenhorst 221, 247 und 249 sowie Bovenkerkesch 124, 253 und 306) vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 19.06.2008 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 260

533 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0210853/01.V Ri-53

48143 Münster, den 29.05.2008

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster hat am 20.05.2008 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb des Universitätsheizkraftwerkes auf dem Grundstück in 48149 Münster, Orleansring 20, Gemarkung Münster, Flur 69, Flurstücke 212 und 239 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages auf Änderung des Universitätsheizkraftwerkes ist:

- Der Wegfall und die Demontage der derzeit installierten Staubmessungen
- Der Wegfall und Demontage der derzeit installierten Volumenstrommessung
- Die Installation zweier Messgeräte zur Bestimmung der Rußzahl

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. (André Riesmeier)
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 260

534 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Dülmen der Stadtwerke Dülmen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen vom 17.11.1986) vom 27.05.2008

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
 - der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
 - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.12.1986, Nr. 50, auf den Seiten 239 - 244 abgedruckten und mit Wirkung vom 20.12.1986 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Für die bestehenden Entnahmebrunnen 1a, 2a, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie die geplanten Entnahmebrunnen 12, 13 und 14 wird jeweils eine Schutzzone I mit einem Radius von 15 m um die Brunnenstandorte ausgewiesen. Die bisherige Schutzzone I wird aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:15.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen außer Kraft.

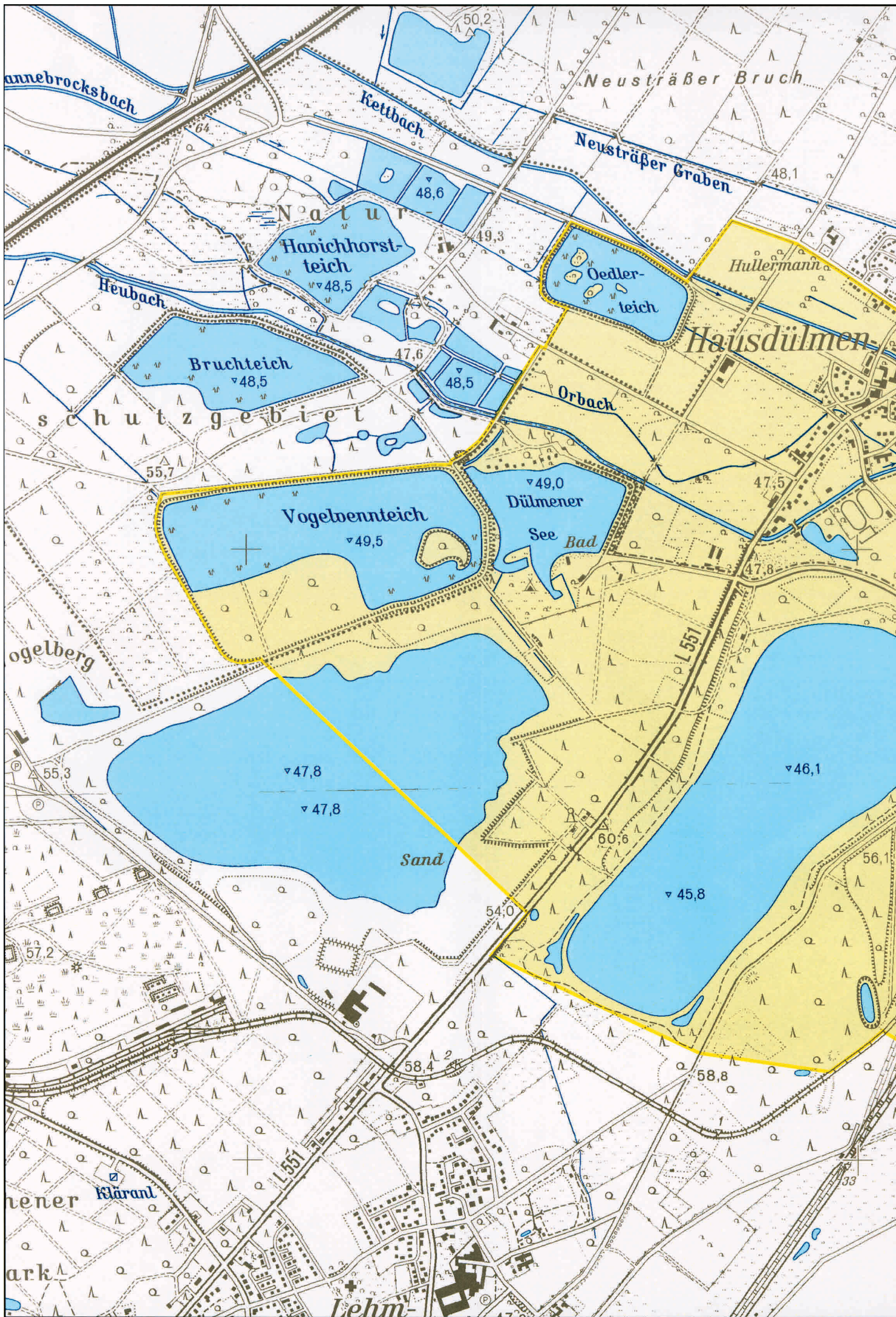
Münster, den 27. Mai 2008

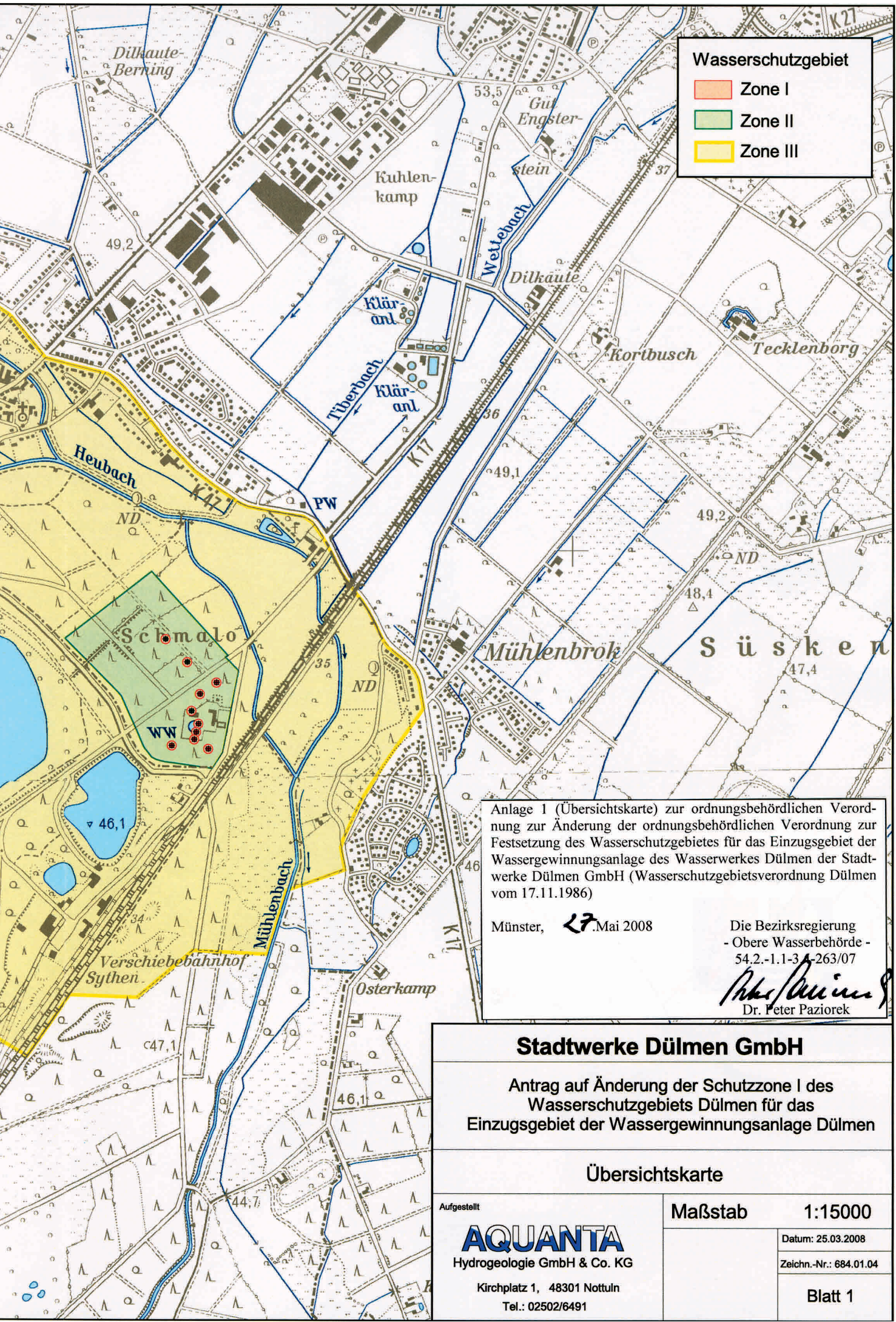
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.2-1.1-3.4-263/07



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 260 - 263





Wasserschutzgebiet

- Zone I
- Zone II
- Zone III

Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Dülmen der Stadtwerke Dülmen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen vom 17.11.1986)

Münster, ~~17~~ Mai 2008

Die Bezirksregierung
- Obere Wasserbehörde -
54.2.-1.1-3/263/07

Dr. Peter Paziorek
Dr. Peter Paziorek

Stadtwerke Dülmen GmbH	
Antrag auf Änderung der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes Dülmen für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dülmen	
Übersichtskarte	
Aufgestellt AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co. KG Kirchplatz 1, 48301 Nottuln Tel.: 02502/6491	Maßstab 1:15000 Datum: 25.03.2008 Zeichn.-Nr.: 684.01.04 Blatt 1

535 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.P10-4-2008-2

21.05.2008

Die RAG Aktiengesellschaft, Betriebsdirektion Kokerei Prosper hat die Änderung und den Betrieb der Kokerei Prosper in Bottrop, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von zwei Gassaugern im Niederdruckbereich des Koksofengases als Ersatz für die vorhandenen Gassauger beantragt.

Bei der Kokerei Prosper handelt es sich um eine Betriebsanlage zur Kohlen-Aufbereitung gemäß § 2 Abs. 1 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundes-

berggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
Gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 264

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

536 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 012 362, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 264

537 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 331 585 067 (Neu: 3 731 585 067), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 264

538 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 092 773 (Neu: 3 790 092 773), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 264

539 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 950 318 (Neu: 3 700 950 318), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 264

540 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 379 770 (Neu: 3 711 379 770), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

541 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 065 012 480 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

542 Das am 18. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 040 278 238, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

543 Das am 18. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 150 016 149 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

544 Das am 18. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 127 701 (Neu: 3 775 127 701), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

545 Das am 18. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 234 664, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

546 Das am 18. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 445 104 870 (Neu: 4 645 104 870), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

547 Das am 19. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 150 013 136 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 265

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53